

PLANZEICHNUNG TEIL A
M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
VOM 23. JANUAR 1990

Bebauungsplan Nr. 43
"Industriegebiet Krögerskoppel"

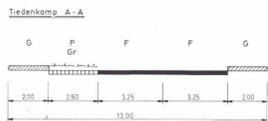
Gemarkung Ulzburg
Flur 3

Bebauungsplan Nr. 76
"Heideköpplern"

Gemarkung Ulzburg
Flur 3

Bebauungsplan Nr. 48
"Triedenkamp"

Strassenquerschnitt M. 1:100



- ZEICHNERKLÄRUNG, FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - GE Gewerbegebiet (§ 6 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
 - III Zahl der Wohnetage als Höchstgrenze
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - GRZ Grundflächenzahl
 - Bauweise, Baumlinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 52, 53 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - Baumlinien
 - Verkehrsmittelnutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsmittelnutzungen
 - Verkehrsmittelnutzungen
 - öffentliche Parkfläche
 - Verkehrsmittelnutzungen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung
 - Fußgängerbereich
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfällen sowie für Abseparierungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Regenwasserhaltebecken
 - Haftungs- und Hochwasserentlastungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - unterirdisch
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Beseitigung von Bodenschuttungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Flächen für Aufschüttung
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz der Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzungen von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzungen von Krüppel- und Malvenbüschen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
 - Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 c und Abs. 6 BauGB)
 - Erhalten von Krüppel- und Malvenbüschen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 d und Abs. 6 BauGB)
 - Reden von Krüppel- und Malvenbüschen
 - Anpflanzungen zur natürlichen Sukzession (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 e und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen
 - Mit Geh-, Fahr-, Fuß- und Lastenwagen zu belastende Flächen mit Angabe des Begünstigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung herzuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Abgrenzung unerschließlicher Nutzung (Abs. 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
 - Vorhandene bauliche Anlagen
 - Vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Grundstücksgrenze zufließend fortlaufend
 - Flurstücksbezeichnung (Zahl als Beispiel)
 - In Aussicht genommene Flurstücksgrenze
 - Begrenzung des Sichtbereichs gemäß RAS-Nr. 1, Ausgabe 1988
 - Vermahlung in m (Zahl als Beispiel)
 - Koordinatennetz

SATZUNG DER GEMEINDE
HENSTEDT - ULZBURG
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 70

GEWERBEBEGRIEB
GUTENBERGSTRASSE
GEBIET SÜDLICH DER GUTENBERG-
STRASSE, WESTLICH DES KIRCHWEGES

Präambel

Aufgrund des § 10 des Bürgerentscheides (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1990 (BGBI I S. 2529), zuletzt geändert durch das Zweifelhafte-BauGB- und Wohnbau-Gesetz (ZwifBauGB) vom 24.02.1992 (GVBl. S. 489) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.1992 und nach Durchführung des Angelegenheitsverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landkreis Segeberg gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landkreis Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 des Kirchweges - südlich der Verlängerung der Lindenstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.02.1991 durchgeführt worden.
Henstedt-Ulzburg, den 06.06.1999
Bürgermeister
- Die von der Planung berichtigten Träger öffentlicher Angelegenheiten sind mit Schreiben vom 24.02.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Henstedt-Ulzburg, den 06.06.1999
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 08.08.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Begründung bestimmt.
Henstedt-Ulzburg, den 06.06.1999
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.09.1992 bis zum 05.09.1992, während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedem Einwohner oder zu Protokoll gefordert werden können, in den vorgeschriebenen Zeitungen zuerst am 25.09.1992 öffentlich bekannt gemacht worden.
Henstedt-Ulzburg, den 06.06.1999
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Angelegenheiten am 06.06.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Henstedt-Ulzburg, den 06.06.1999
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde am 08.02.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.02.1993 genehmigt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 42 - Nr. 7 wird hiermit bescheinigt.
Henstedt-Ulzburg, den 06.06.1999
Bürgermeister
- Der katastrale Bestand am 24.02.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig festgestellt.
Bau-Segeberg vom
Ref. am 28.02.1994
Schafstraße 5
21603 Kiel
Tel. 0431/42425
Landes- und Kreisvermessungsamt
Offenst. best. Verh.-ing.
- Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.12.1993 wurde der Satzungsbeschluß vom 08.12.1992 aufgehoben.
Gleichzeitig wurde mit Beschluß vom 07.12.1993 der Satzungsbeschluß vom 08.12.1992 geändert.
Henstedt-Ulzburg, den 02.07.1994
Bürgermeister

TEXT TEIL B

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (GE, MI) sind Spielplätze u.ä. Unterebenen in Höhe von 333 der Gemeindevorgabe, die der Ausbeutung von Spielplätzen mit oder ohne Gemeindevorgabe dienen sowie Vorflut- und Gestaltflächen, deren Zweck auf Zerstreuung oder Erholung mit bestimmtem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 und § 9 BauNVO).
- Für sämtliche Dienstleistungen und heimische Laubgehölze nach dem Merkblatt Nr. 8 des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden.
- Eine 5 m breite Fläche zwischen Krüppel- und Bauflächengrenzen oder Gehwegbegrenzung ist der Sukzession zu überlassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO).
- Sport- und Freizeitanlagen, sowie Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen. 200m² Fläche, zuzüglich einer Fläche der im Gebiet vorhandenen Bevölkerung bzw. zur Versorgung der Bevölkerung für die in diesem Gebiet in industriell gewerblichen Betrieben hergestellten oder verarbeiteten Produkte dienen (§ 11 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 BauNVO).
- Innenhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksgrenzen (Sichtbereich) darf die Grenzfreigabe und -bebauung die Höhe von 70 cm nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO).
- Sukzessionsflächen sind mit Gehwegbegrenzung von 7 bis 15 m bis zu 30m zu betonen. In einem Gruppenbestand von Sukzessionsflächen in Freizeitanlagen zu integrieren.

ÜBERSICHT M. 1:25000

